



Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: VO/2017/114 Status: öffentlich Datum: 24.02.2017 Ansprechpartner/in: Dr. Kruse, Martin Bearbeiter/in: Röschmann, Marco	
Federführend: FD 5.4 Schul- und Kulturwesen		
Mitwirkend:	öffentliche Beschlussvorlage	
Änderung der Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II (BBZ am NOK) des Kreises Rendsburg-Eckernförde		
Beratungsfolge:		
Status	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung	Beratung
Öffentlich	Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur und Bildung beschließt, dem Kreistag zu empfehlen, die Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde – rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts – vom 22.12.2009 entsprechend der in der Anlage beigefügten 1. Änderungssatzung in der Entwurfsfassung mit Stand vom 22.02.2017 anzupassen.

1. Begründung der Nichtöffentlichkeit: entfällt

2. Sachverhalt:

Nach § 103 Schulgesetz regelt der Anstaltsträger die innere Organisation des RBZ durch eine Satzung. Diese Regelungen sind in der vorhandenen Satzung enthalten. Anstaltsträger ist der Kreis Rendsburg-Eckernförde (§ 1 Absatz 3 der o.a. Satzung).

Sowohl der Ausschuss als auch der Kreistag hatte jeweils in ihrer Sitzung am 19.09.2016 bzw. 12.12.2016 der 1. Änderungssatzung mit Stand vom 23.08.2016 zugestimmt. Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hatte im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 103 Schulgesetz vorgeschlagen, ergänzend eine Öffnungsklausel zu berücksichtigen, so dass das Rechnungswesen des BBZ am NOK auch nach kaufmännischen Grundsätzen geführt werden könnte.

Der Landesrechnungshof hatte im Zusammenhang mit der Prüfung der Wirtschaftsführung der RBZ beim Innenministerium prüfen lassen, dass das Rechnungswesen des RBZ nicht zwingend nach GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein erfolgen muss, sondern grundsätzlich auch nach HGB erfolgen kann.

Das Ministerium für Schule und Berufsbildung hat festgestellt, dass einige RBZ hiermit sehr gute Erfahrungen gemacht haben und unterstützt grundsätzlich eine solche Umstellung.

Die neue Satzung sollte dem BBZ am NOK diese Verwaltungspraxis ebenfalls einräumen.

Der Verwaltungsrat des BBZ am NOK hat in seiner Sitzung am 24. Februar 2017 ergänzend einstimmig beschlossen, die Änderungen der Satzung entsprechend der beigefügten Entwurfsfassung mit Stand vom 22.02.2017 vorzunehmen.

Über die Änderung von Kreissatzungen entscheidet nach § 23 Ziffer 2 Kreisordnung der Kreistag, der die Entscheidung nicht übertragen kann.

Die Satzungsänderung bedarf nach § 103 Satz 3 Schulgesetz der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Berufsbildung als Schulaufsichtsbehörde.

Nach § 4 Absatz 2 Kreisordnung werden Satzungen vom Landrat ausgefertigt.

Nach abschließender Genehmigung durch die Schulaufsicht nach § 103 SchulG tritt die Änderungssatzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Abdruck im Kreisblatt in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlage/n:

Entwurf 1. Änderungssatzung zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde mit Stand vom 23.08.2016 und vom 22.02.2017

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 116.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreis Rendsburg-Eckernförde vom [Datum] und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde vom [Datum] folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 der Satzung des RBZ II des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhält folgende Fassung:

- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer wird in der Führung der Geschäfte durch die II. stellvertretende Schulleiterin/den II. stellvertretenden Schulleiter vertreten.

Artikel 2

§ 16 Abs. 2 und 3 der Satzung des RBZ II des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten folgende Fassungen:

- (2) Das BBZ am NOK erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschafts-/ und Haushaltsplan nach den Vorgaben des Schulgesetzes und der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein.
- (3) Das Wirtschaftsjahr und zugleich Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

Die Genehmigung nach § 103 Abs. 1 SchulG wurde durch Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom _____ erteilt.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)

1. Änderungssatzung

zur Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums II des Kreises Rendsburg-Eckernförde - rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts -

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 500) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreis Rendsburg-Eckernförde vom [Datum] und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Änderungssatzung erlassen:

Artikel 1

§ 12 Abs. 2 der Satzung des RBZ II des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhält folgende Fassung:

- (2) Die Geschäftsführerin/Der Geschäftsführer wird in der Führung der Geschäfte durch die II. stellvertretende Schulleiterin/den II. stellvertretenden Schulleiter vertreten.

Artikel 2

§ 16 Abs. 1 bis 3 der Satzung des RBZ II des Kreises Rendsburg-Eckernförde erhalten folgende Fassungen; der Abs. 4 wird wie folgt neu angefügt:

- (1) Das Rechnungswesen des BBZ am NOK ist nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts **oder nach kaufmännischen Grundsätzen** zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht **oder nach HGB**, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten.
- (2) Das BBZ am NOK erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschafts-/ und Haushaltsplan nach den Vorgaben des Schulgesetzes und der GemHVO-Doppik des Landes Schleswig-Holstein **oder nach HGB**.
- (3) Das Wirtschaftsjahr und zugleich Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) **Für die Jahresabschlussprüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde im Rahmen der Rechnungsprüfung gemäß § 107 Schulgesetz zuständig.**

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung durch Abdruck im Kreisblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Kraft.

Die Genehmigung nach § 103 Abs. 1 SchulG wurde durch Erlass des Ministeriums für Schule und Berufsbildung vom [Datum] erteilt.

Rendsburg, den

Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)